

BVGer D-212/2010 vom 25. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-212_2010

FR: TAF D-212/2010 du 25 février 2010

IT: TAF D-212/2010 del 25 febbraio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Die Beschwerde-führenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In der Rechtsmitteleingabe wird nicht angefochten, dass die Flüchtlingseigenschaft verneint und demzufolge das Asyl nicht gewährt worden ist. Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen den Vollzug der Wegweisung, mithin gegen die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht angeordnet hat.

E. 4.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländer-rechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheits-verhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie

für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer machte zwar geltend, er habe in seinem Heimatland eine polizeiliche Vorladung erhalten, welche er nicht befolgt habe, weshalb er im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland mit einer staatlichen Verfolgung zu rechnen habe. Mit dem BFM ist indessen übereinzustimmen, dass an der Echtheit dieser Vorladung aufgrund ihres Erscheinungsbildes zu zweifeln ist. Zudem soll ihm diese Vorladung im Zusammenhang mit der Prüfung, ob er sich eines Delikts, das unter den Begriff der Computerkriminalität fallen würde, schuldig gemacht hat, zugestellt worden sein. Dabei würde es sich um eine legitime Verfolgungsmassnahme des mongolischen Staates handeln, zumal dieser damit seiner Pflicht zur Verfolgung von Delikten nachkäme. Hinweise darauf, dass dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang eine Strafe oder Behandlung, welche Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbieten würden, droht, sind den Akten nicht zu entnehmen.

E. 5.3.2

Unter ganz aussergewöhnlichen Umständen kann der Vollzug der Wegweisung einer kranken Person eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen. Gemäss einem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gefällten Urteil kann dies beispielsweise unter ganz besonderen Umständen für eine in der terminalen Phase an AIDS erkrankten Person zutreffen (vgl. Urteil des EGMR vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Grossbritannien). Im vorliegenden Fall ist das älteste Kind der Beschwerdeführenden gestützt auf den Arztbericht vom 8. Januar 2010 von Dr. med. F._____ an einer rechtsbetonten Tetraparese infolge einer neonatalen Asphyxie bei Geburtsstillstand erkrankt. Ausserdem erlitt das Kind im Säuglingsalter eine Meningitis. Letztere Krankheit konnte - gestützt auf den Arztbericht - bereits im Heimatland gut behandelt werden, während sich die Behandlung der Tetraparese auf eine rudimentäre Physiotherapie beschränkte. Auch wenn das Kind für den Alltag vollständig auf Fremdpersonen angewiesen war, sind die Folgen der erschwerten Geburt nicht mit den aussergewöhnlichen Umständen zu vergleichen, von welchen im erwähnten Urteil des EGMR die Rede ist. Der Vollzug der Wegweisung ist folglich auch in Beachtung der körperlichen Behinderung des Kindes der Beschwerdeführenden als zulässig zu erachten.

E. 5.3.3

Das Kind der Beschwerdeführenden unterliegt den Normen des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107). Das Kindeswohl gemäss Art. 3 KRK und die aus der KRK fliessenden Rechte hinsichtlich des Schulbesuchs (Art. 28 KRK) sowie bezüglich der Behinderung eines Kindes (Art. 23 KRK) sind jedoch im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung von Art. 83 Abs. 4 AuG als gewichtiger Aspekt zu berücksichtigen (vgl. EMARK 1998 Nr. 13 E. 5e.aa S. 98 f.).

E. 5.3.4

Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen.

E. 5.3.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.4.1

Mit Blick auf die allgemeine politische Lage, die Menschenrechtssituation sowie die allgemeinen Lebensumstände in der Mongolei, die mit Beschluss des Bundesrates vom 28. Juni 2000 zu einem so genannten "safe country" (verfolgungssicheren Staat) erklärt wurde, ist eine Rückschaffung der Beschwerdeführenden als zumutbar zu erachten. In der Mongolei herrscht weder Krieg noch Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt.

E. 5.4.2

Hinsichtlich der Prüfung individueller Wegweisungshindernisse ist Folgendes festzuhalten:

E. 5.4.2.1

Die Beschwerdeführenden stammen gemäss ihren Angaben aus G._____, wo sie Zeit ihres Lebens wohnhaft waren und wo auch ihre nächsten Verwandten - die Eltern beziehungsweise Schwiegereltern und die Geschwister - leben. Sie verfügen somit über ein familiäres Beziehungsnetz, das als tragfähig zu erachten ist. Zudem haben beide Beschwerdeführer eine überdurchschnittlich gute Ausbildung absolviert und waren vor ihrer Ausreise berufstätig: Der Beschwerdeführer ist Hardwareingenieur mit einem Universitätsabschluss und hat als Netzadministrator bei einer Firma, die Computer-support anbietet, gearbeitet, während die Beschwerdeführerin Telekommunikationsingenieurin ist und als Produktionsleiterin einer Computerzeitschrift und einer Website tätig war. Wirtschaftlich waren die Beschwerdeführenden im Heimatstaat gut gestellt, war es ihnen doch möglich, das Reisegeld im Betrag von 15'000 US zu finanzieren. Bei ihrer Rückkehr wird es ihnen möglich sein, wieder eine Arbeit zu finden, weshalb es ihnen zugemutet werden kann, sich um eine solche zu bemühen, um die Existenz der Familie erneut sichern zu können. Zudem kann damit gerechnet werden, dass sie in der ersten Zeit nach ihrer Rückkehr bei Bedarf von den Familienangehörigen unterstützt werden. Von dieser Annahme ist umso mehr auszugehen, als die Beschwerdeführenden vor ihrer Ausreise bei ihren Eltern beziehungsweise Schwiegereltern gelebt haben wollen.

E. 5.4.2.2

Sind von einem Vollzug der Wegweisung Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (EMARK 1998 Nr.

13 E. 5e.aa).

E. 5.4.2.3

Unbestritten ist der durch Arztzeugnis ausgewiesene Bedarf des Kindes der Beschwerdeführenden nach einer medizinischen Behandlung. Das an einer rechtsbetonten Tetraparese leidende Kind benötigt gemäss Arztbericht vom 8. Januar 2010 für seine weitere Entwicklung Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Eine Reit-therapie wäre zudem wünschenswert. Es besucht die erste Klasse mit heilpädagogischer Unterstützung. Gemäss dem Arztbericht soll das Kind - gestützt auf die Aussagen seiner Eltern - im Heimatland nicht die benötigte Therapie, sondern nur eine ungenügende Physiotherapie im Kinderzentrum von G. _____ bekommen haben. Ausserdem gebe es dort keine für das Kind geeignete Schule. Es habe zwar in einem privaten Kindergarten von 20 Kindern untergebracht werden können, indessen würden die Schulklassen die doppelte Zahl Schüler aufweisen. Es gebe im Heimatland der Beschwerdeführenden nur eine Sonderschule für geistig behinderte und eine solche für seh- und hörbehinderte Kinder. Deren Klassenbestände seien ebenfalls hoch. Das Kind der Beschwerdeführenden sei indessen sehr intelligent und habe Anspruch auf eine normale Förderung.

E. 5.4.2.4

Grundsätzlich ist im Fall von medizinischen Problemen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes oder eine unzureichende Behandlung zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Wesentlich ist dabei, dass die benötigte medizinische Behandlung als dringend erachtet wird und zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Liegt indessen im Heimatland eine medizinische Behandlungsmöglichkeit vor, auch wenn diese nicht dem schweizerischen Standard entspricht, ist der Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar zu erachten (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b).

E. 5.4.2.5

In der Mongolei besteht ein funktionierendes Gesundheitswesen und insbesondere in G. _____, woher die Beschwerdeführenden stammen, gibt es zahlreiche Spitäler und andere medizinische Einrichtungen zur Behandlung von gesundheitlichen Problemen. Wie den Akten entnommen werden kann, sind auch spezielle Behandlungsmöglichkeiten für Kinder vorhanden und es werden offensichtlich Physiotherapien für Kinder angeboten (vgl. Arztbericht vom 8. Januar 2010). Das Kind der Beschwerdeführenden wurde in G. _____ behandelt, erhielt Physiotherapie und - wie dem erwähnten Arztbericht entnommen werden kann - wurde auch im Säuglingsalter (Meningitis) offensichtlich gut behandelt. Allein die Tatsache, dass in der Schweiz effizientere oder bessere Therapien zur Verfügung stehen, lässt nicht auf die fehlende Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs schliessen, da vorliegend keine Krankheit besteht, die - im Hinblick auf die in der Mongolei zur Verfügung stehenden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten - eine lebensgefährdende Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Kindes nach sich zieht. Den offensichtlich gut situierten Beschwerdeführenden ist es auch zuzumuten, allfällige Kosten, welche sich aus der Behandlung ihres Kindes ergeben, zu übernehmen. Vorliegend kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das Kind der Beschwerdeführenden in seinem Heimatland eine

adäquate medizinische Behandlung erhalten kann. Darüber hinaus ist eine allgemeine ärztliche Kontrolle in der Mongolei - und insbesondere in G._____ - gewährleistet, weshalb der Zugang zu den medizinisch erforderlichen Kontrollen und Behandlungen auch faktisch als gesichert erscheint.

E. 5.4.2.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vom Kind der Beschwerdeführenden im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat benötigte medizinische Versorgung auch dort sichergestellt ist und eine Rückkehr in die Mongolei somit keine existenzielle Bedrohung des Lebens des Kindes der Beschwerdeführenden darstellen würde. Eine konkrete Gefährdung aufgrund einer medizinischen Notlage ist somit zu verneinen. An dieser Einschätzung vermag ein allfälliger Rückschritt in der Entwicklung infolge des Abbruchs der schweizerischen Therapie nichts zu ändern, zumal nicht mit einer lebensgefährlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes und damit - entgegen der Annahme in der Eingabe vom 5. Februar 2010 - nicht mit lebensbedrohlichen Folgen zu rechnen ist. Schliesslich haben die Beschwerdeführenden darüber hinaus die Möglichkeit, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 5.4.2.7

Die Beschwerdeführenden machten darüber hinaus geltend, ihr Kind könne im Heimatland nicht - wie in der Schweiz - in einer heilpädagogischen Schule, in welcher in Kleinklassen unterrichtet werde, lernen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass allein fehlende heilpädagogische oder auf tieferem Niveau bestehende Schulungsmöglichkeiten für das Kind der Beschwerdeführenden den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen lassen. Zwar ist es verständlich, dass die Eltern für ihr Kind die bestmögliche Förderung wünschen; indessen ist zu beachten, dass allein der tiefere Standard im Schulwesen nicht zur Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führt, weil damit keine konkrete Gefährdung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Es bleibt den Eltern überlassen, sich in der Schweiz bezüglich spezieller Förderung ihres Kindes instruieren zu lassen, falls sie die im Heimatland vorhandenen Möglichkeiten nicht als ausreichend betrachten. Somit stellen auch die geltend gemachten fehlenden heilpädagogischen Schulungsmöglichkeiten im Heimatland der Beschwerdeführenden keine Wegweisungshindernisse dar. Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass das Kind der Beschwerdeführenden infolge seiner körperlichen Behinderung in seinem Heimatland keine Schule besuchen kann.

E. 5.4.2.8

Zuletzt gilt es festzuhalten, dass auch das Kindeswohl im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) nicht gegen einen Vollzug der Wegweisung spricht, zumal - wie bereits festgehalten - die körperliche Behinderung des Kindes der Beschwerdeführenden auch in deren Heimatland - wenn auch auf tieferem medizinischem Niveau - behandelbar ist und das Kind in seinem Heimatland trotz seiner körperlichen Behinderung die Schule besuchen kann. Dass es mehr Einschränkungen als gesunde Kinder in Kauf nehmen muss und nicht oder nicht im gleichen Mass wie in der Schweiz in einer heilpädagogischen Schule gefördert wird, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal die in der KRK enthaltenen entsprechenden Normen (vgl. Art. 23 und 28 KRK) nicht vorschreiben, welche konkrete Förderung oder Schulung einem behinderten Kind zukommen muss und welche konkrete

medizinische Behandlung unabdingbar ist. Vielmehr relativieren die erwähnten Gesetzesartikel die Anforderungen an die Staaten selbst, indem sie Wortwendungen wie "soweit irgend möglich" (Art. 23 Abs. 3 KRK) oder "insbesondere" (Art. 28 Abs. 1 KRK) verwenden. Direkte oder konkrete Rechte hinsichtlich der Qualität der Schulung eines behinderten Kindes oder der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten können somit aus den erwähnten Gesetzesartikeln nicht abgeleitet werden. Da das Kind der Beschwerdeführenden in seinem Heimatland die Schule besuchen und eine medizinische Behandlung in Form einer Physiotherapie erhalten kann, ist der Vollzug der Wegweisung mit der KRK grundsätzlich vereinbar und verstösst nicht gegen das Kindeswohl.

E. 5.4.2.9

Insgesamt kann den vorgebrachten medizinischen Problemen des Kindes der Beschwerdeführenden auch beim Vollzug der Wegweisung durch sorgfältige Vorbereitung der Ausreise und Wahl geeigneter Vollzugsmodalitäten Rechnung getragen werden.

E. 5.4.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 5.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen. Die Verfahrenskosten sind den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.